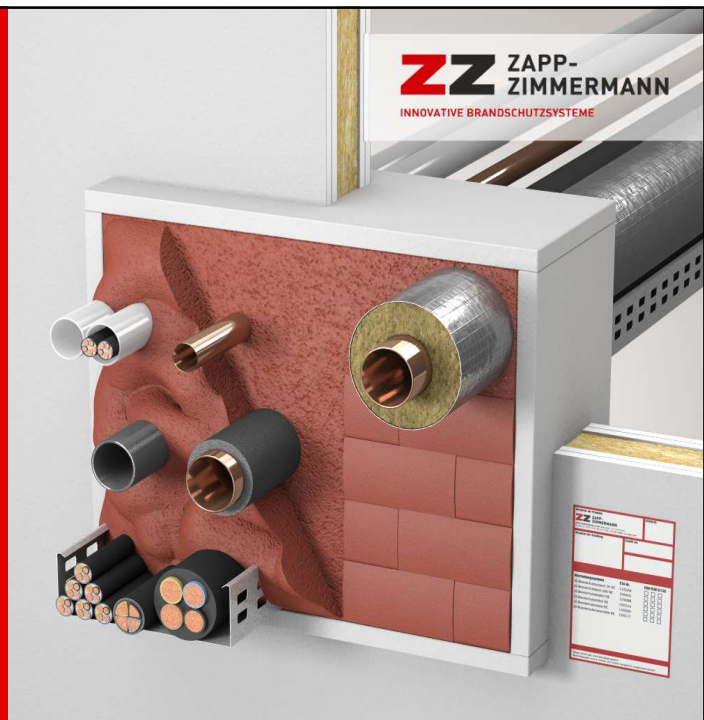


Brandschutz-Symposium 2026

Abschottungen – Vom Schutzziel zur sicheren Ausführung

IM ROLLENSPIEL

Bauleitung: Dieter Reimund BS-Sachverständiger TÜV
Verarbeiter: Yalcin Karaoglan



1

Brandschutz-Symposium 2026

Agenda

- Paragraph § 14 MBO / LBO
- Temporärer Brandschutz
- Welche Fragen stelle ich mir vor Ort?
- Sind die Vorgaben der aBG eingehalten z.B. Mindestabstände?
- Mindestarbeitsräume der Medien untereinander ?
- Abschottungen in Unterdeckenkonstruktionen ?
- Abschottungen in Schachtwänden ?
- Umgang mit Abweichungen ?
- Nichtwesentliche Abweichungen ?
- Zusammenfassung und Fazit

2

Brandschutz-Symposium 2026

Paragraph § 14 MBO / LBO

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird.

IM BRANDFALL MÜSSEN DIE RETTUNG VON MENSCHEN UND TIEREN SOWIE WIRKSAME LÖSCHARBEITEN MÖGLICH SEIN.

Was bedeutet das für Abschottungssysteme ?

- Brandabschottungen verhindern die Ausbreitung von Feuer und Rauch über Installationsdurchführungen hinweg.
- Sie erhalten die Feuerwiderstandsfähigkeit von Wänden und Decken trotz notwendiger Leitungsdurchführungen.
- Sie schützen Flucht- und Rettungswege vor Brand- und Raucheinwirkung.
- Sie begrenzen Brandschäden auf den ursprünglichen Brandabschnitt.
- Sie schaffen Zeit für Evakuierung, Rettung und Brandbekämpfung.
- Ihre Wirksamkeit hängt von einer nachweisgerechten und fachgerechten Ausführung ab.

3

Brandschutz-Symposium 2026

Temporärer Brandschutz

Aus dem Schutzziel des § 14 MBO bzw. der jeweiligen LBO ergibt sich die Notwendigkeit temporärer Brandschutzmaßnahmen insbesondere in bewohnten oder genutzten Gebäuden, wenn Brandschutzmaßnahmen vorübergehend außer Funktion sind oder Öffnungen unverschlossen bleiben – besonders in Gebäuden mit schutzbedürftigen Personen.

- Offene Durchführungen stellen ein erhebliches Risiko für die Brand- und Rauchausbreitung dar.
- Während der Bauphase müssen Öffnungen provisorisch gesichert werden.
- Verantwortlichkeiten für temporäre Maßnahmen müssen klar definiert sein.
- Provisorische Lösungen dürfen nicht dauerhaft bestehen bleiben.
- Vor der Abnahme muss die endgültige Abschottung fachgerecht hergestellt werden.

4

Brandschutz-Symposium 2026

Welche Fragen sollte man sich vor der Ausführung stellen?

- Welches **Bauteil** wird durchdrungen ?
 - **Massivwand mindestens 100 mm**
 - **Leichte Trennwand mindestens 100 mm**
 - **Massivdecke mindestens 150 mm**
- Welche **Feuerwiderstandsklasse** wird gefordert?
- Welche **Leitungen** werden durchgeführt (Kabel, Rohre, Mischbelegung)?
 - **Kabel/Rohrschott nicht Schulungspflichtig.**
 - **Kombischott Schulungspflichtig !**
- Ist das gewählte **Abschottungssystem** für diese Einbausituation zugelassen?
- Liegt die aktuelle allgemeine Bauartgenehmigung (**aBG**) vor?
- Sind die **Vorgaben der aBG** eingehalten?

5

Brandschutz-Symposium 2026

Sind die Vorgaben der aBG eingehalten z.B. Mindestabstände?

- Abstand zu benachbarten Abschottungen und Öffnungen berücksichtigen.

Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 4 entsprechen.

Tabelle 4

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach dieser aBG	entsprechend der Abmessungen gemäß Tabelle 3	≥ 10*
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

* In leichten Trennwänden gemäß Abschnitt 2.2.3 darf der Abstand zwischen zwei übereinander bzw. zwei nebeneinander angeordneten Abschottungen auf 5 cm reduziert werden, sofern zwischen Abschottungen ein Riegel bzw. ein Ständer angeordnet wird.

- Bei Unterschreitung der Abstände ist eine gesonderte Bewertung erforderlich.
 - **Abweichungen ?**

6

Brandschutz-Symposium 2026

Abschottungen in Unterdeckenkonstruktionen

- Leichte Unterdecken erfüllen allein nicht die erforderlichen Voraussetzungen für den Einbau eines Abschottungssystems (**150 mm Einbauhöhe sind zwingend erforderlich**)



- Installation möglich – jedoch nur auf Grundlage z.B.:

- einer gutachterlichen Stellungnahme**

Nr.GA-2018/049A –NAU 18.03.2025 Dr. -Ing. Peter Nause



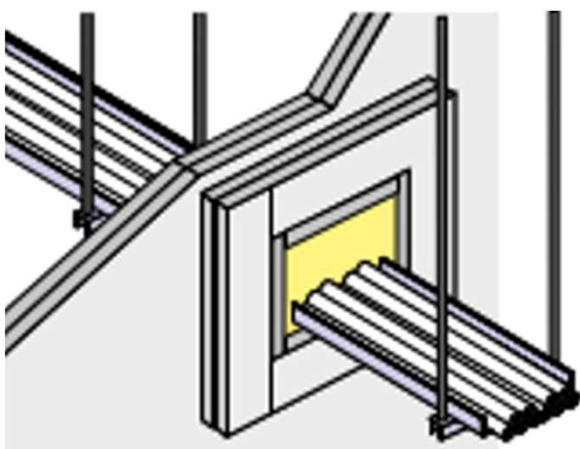
- Unterdecke im Bereich der Abschottung umlaufend auf 150 mm gemäß Gutachten aufdoppeln.
 - Auslaibung gemäß den Vorgaben der verwendeten aBG herstellen.**
 - Abschottungssystem gemäß Zulassung / gutachterlichen Stellungnahme einbauen**

Der Einbau ist ausschließlich in Abstimmung mit den für den Brandschutz des Bauvorhabens verantwortlichen Personen auszuführen.

9

Brandschutz-Symposium 2026

Abschottungen in Schachtwänden

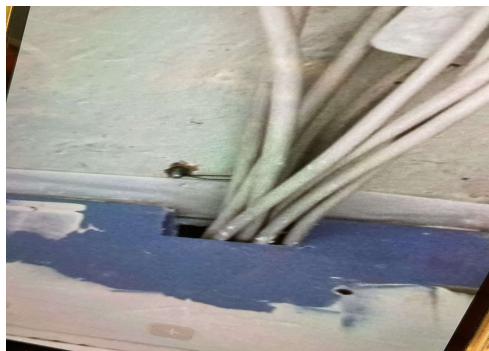


10

Brandschutz-Symposium 2026

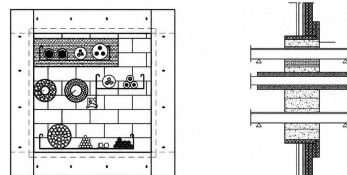
Abschottungen in Schachtwänden

- Trockenbau Schachtwände erfüllen allein nicht die erforderlichen Voraussetzungen für den Einbau eines Abschottungssystems
(100 mm Einbautiefe sind zwingend erforderlich)



- Installation möglich – jedoch nur auf Grundlage z.B.:

- einer **gutachterlichen Stellungnahme**
Nr.GA-2021/082 –AP 25.08.2021 der IBB GmbH



- Schachtwand im Bereich der Abschottung umlaufend auf 100 mm gemäß Gutachten aufdoppeln.

- Auslaibung gemäß den Vorgaben der verwendeten aBG herstellen.**
- Abschottungssystem gemäß Zulassung / gutachterlichen Stellungnahme einbauen**

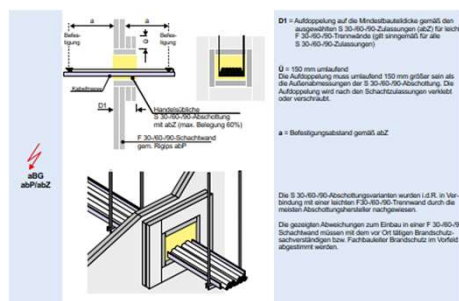
Der Einbau ist ausschließlich in Abstimmung mit den für den Brandschutz des Bauvorhabens verantwortlichen Personen auszuführen.

11

Brandschutz-Symposium 2026

Abschottungen in Schachtwänden

- Trockenbau Schachtwände erfüllen allein nicht die erforderlichen Voraussetzungen für den Einbau eines Abschottungssystems
(100 mm Einbautiefe sind zwingend erforderlich)



- Installation möglich

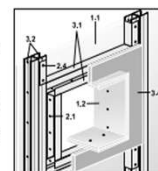
- Grundlage ist der Brandschutzleitfaden der Firma Rigips; ergänzend sind die entsprechenden brandschutztechnischen Unterlagen und Vorgaben anderer Systemhersteller zu berücksichtigen.

12.4 Aufrüstung einer Schachtwand mit Auswechslung zur leichten Trennwand

Bei Montage von einseitig beplankten Schachtwandkonstruktionen in der notwendigen Feuerwiderstandsdauer, kann es im Bereich von Abschottungen, zur Erhöhung der Stabilität im Abschottungsbereich oder zur Erfüllung eines Verwendbarkeitsnachweises, z. B. beim Einbau von Brandschutzklappen, größeren Elektro- und Rohrabschottungen sinnvoll sein, in Teilbereichen einer Schachtwandkonstruktion die Bauart einer beidseitig beplankten leichten Trennwand zwischen den Geschossdecken (massive Bauteile mit entsprechender Feuerwiderstandsdauer) umzusetzen.

Legende

- 1.1 Beplankung gemäß System
- 1.2 Beplankungsstreifen gemäß System analog Pos. 1.1
- 2.1 Befestigung gemäß System
- 2.4 Rigips Blechschrauben
- 3.1 RigipProfi MultiTec UW > 50
- 3.2 RigipProfi MultiTec CW > 50



- 3.4 Beplankung und Befestigung der Rückseite gem. Rigips System analog Pos. 1.1 und Pos. 2.1, jedoch nur bis Außenkante der Wandscheibe 3.2, so dass hier eine beidseitig beplankte Wandscheibe in der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer erstellt werden kann. Die Verwendbarkeitsnachweise für Rigips Trennwände sind zu beachten.

Der Einbau ist ausschließlich in Abstimmung mit den für den Brandschutz des Bauvorhabens verantwortlichen Personen auszuführen.

12

Brandschutz-Symposium 2026

Wie gehe ich mit einer nichtwesentlichen Abweichung um?

- **Prüfen, ob das Schutzziel weiterhin erfüllt wird.**
 - Eine Rück-/Absprache mit dem Hersteller des jeweiligen Abschottungssystems ist dringend erforderlich, um sicherzustellen, dass trotz der vorhandenen Abweichung das Schutzziel weiterhin erreicht werden kann.
- **Abweichung schriftlich dokumentieren.**
 - Die mit dem Hersteller des jeweiligen Abschottungssystems abgestimmte Abweichung ist schriftlich zu dokumentieren, sofern der Hersteller diese als nicht wesentlich bewertet.
- **Rücksprache vor der Montage.**
 - Der Einbau ist ausschließlich in Abstimmung mit den für den Brandschutz des Bauvorhabens verantwortlichen Personen auszuführen. Erst nach deren Freigabe und schriftlicher Bestätigung darf der Einbau erfolgen.
- **Begründung nachvollziehbar festhalten.**
 - Nach der Montage erfolgt die Übergabe der verwendeten aBG einschließlich der zugehörigen Übereinstimmungserklärung, mit der Begründung, für die nicht wesentliche Abweichung durch den Ersteller des Abschottungssystems.
- **Verantwortlichkeiten klar festlegen.**
 - Die Verantwortung dafür, dass ein Abschottungssystem entsprechend dem zugehörigen Prüfzeugnis bzw. der allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) konform geplant und ausgeführt werden kann, liegt grundsätzlich bei der Planung und nicht beim Verarbeiter.

13

Brandschutz-Symposium 2026

Zusammenfassung

- **Brandschutz beginnt bereits bei der Planung.**
 - Wurden bereits in der Planung Fehler gemacht, ist ein zulassungskonformer Einbau des Abschottungssystems unter Umständen nicht mehr möglich.
- **Die aBG ist die Grundlage jeder fachgerechten Ausführung.**
 - Abweichungen dürfen ausschließlich in Abstimmung mit den für den Brandschutz des Bauvorhabens verantwortlichen Personen ausgeführt werden und nur dann, wenn diese als nicht wesentlich bewertet werden können.
- **Abstände und Arbeitsräume sind wesentliche Randbedingungen.**
 - Diese ergeben sich aus der jeweiligen aBG des Herstellers des Abschottungssystems.
- **Unterdeckenkonstruktionen und Schachtwände erfordern besondere Aufmerksamkeit.**
 - Der Einbau ist ausschließlich in Abstimmung mit den für den Brandschutz des Bauvorhabens verantwortlichen Personen auszuführen.

Fazit

Nur so können die Ausbreitung von Feuer und Rauch begrenzt und Menschen, Sachwerte sowie die Gebäudfunktion wirksam geschützt werden. Paragraph § 14 MBO / LBO

14

Brandschutz-Symposium 2026

Ihre Ansprechpartner



Vertrieb Nord/West
Dieter Reimund
 Sachverständiger Brandschutz TÜV
 M. +49 160 532 60 69
 E. dieter.reimund@z-z.de



Vertrieb Nord/Ost
Yalcin Karaoglan
 Vertrieb
 M. +49 160 532 60 05
 E. yalcin.karaoglan@z-z.de

15

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

ZAPP-ZIMMERMANN GmbH Marconistr. 7-9, 50769 Köln T: +49 221 97061-700, E: info@z-z.de
 Bildnachweise: ZAPP-ZIMMERMANN GmbH

„®“ = die Marken „ZZ, ZAPP-ZIMMERMANN“, **ZZ** und **ZZ** sind eingetragene Marken
 der ZAPP-ZIMMERMANN GmbH, Deutschland

16